

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ
ÜBER DIE MINIMALEN ARBEITS- UND LOHNBEDINGUNGEN
FÜR IN DIE SCHWEIZ ENTSANDTE ARBEITNEHMERINNEN UND
ARBEITNEHMER UND FLANKIERENDE MASSNAHMEN
(EG ENTSENDEGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 12. Dezember 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage des Regierungsrats am 12. Dezember 2002 beraten. Volkswirtschaftsdirektor Robert Bisig, Dr. Bernhard Neidhart, Leiter des Amts für Wirtschaft und Arbeit und Peter Kottmann, Europadelegierter standen uns für Auskünfte zur Verfügung. Das Protokoll wurde von Dr. Gianni Bomio, Direktionssekretär der Volkswirtschaftsdirektion, erstellt. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Beim EG Entsendegesetz handelt es sich ausschliesslich um Vollzug von Bundesrecht. Die Eidgenössischen Räte haben das Entsendegesetz bereits verabschiedet

und der Bundesrat beabsichtigt, es auf den 1. Juni 2004 in Kraft zu setzen. Mit dem EG Entsendegesetz sollen allfällige negative Auswirkungen der Personenfreizügigkeit für schweizerische Arbeitgebende und Arbeitnehmende abgefedert werden. Insbesondere soll Sozialdumping vermieden werden können, indem ausländische Firmen, die ihr Personal in der Schweiz arbeiten lassen, angehalten werden können, mit ihren Anstellungsbedingungen die schweizerischen Gepflogenheiten, welche vor allem in Landesmantel-, Gesamt- und Normalarbeitsverträgen festgeschrieben sind, einhalten müssen. Dies gilt auch bei Arbeitsverträgen ausserhalb dieser übergeordneten Regelungen der Sozialpartner. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist klar. Landesmantelverträge und Gesamtarbeitsverträge werden von einer Tripartiten Kommission des Bundes, alle anderen Vertragsverhältnisse, insbesondere auch kantonale Normalarbeitsverträge von einer Tripartiten Kommission des Kantons betreut. Dazu müssen die entsprechenden Kommissionen Marktbeobachtungen machen können und sich die entsprechenden Auskünfte und Unterlagen von den Firmen beschaffen können. Der Gestaltungsraum der Kantone ist klein. Ihnen obliegt lediglich die Organisation des Verfahrens der Tripartiten Kommission, soweit dies nicht bereits im Bundesrecht festgelegt ist.

2. Eintretensdebatte

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden verschiedenen Fragen gestellt, insbesondere weshalb der Kanton Zug bereits heute eine Einführungsgesetzgebung vorlegt und wie ein allfälliges Reglement des Kantons ausgestaltet werden könnte. Die Votanten waren der Auffassung, dass der Kanton richtigerweise sehr früh eine kantonale Anschlussgesetzgebung erlässt, nicht zuletzt damit die entsprechende kantonale Tripartite Kommission sich auf ihren Einsatz vorbereiten kann, welcher voraussichtlich im Jahre 2004 beginnen wird, wenn das Bundesgesetz in Kraft tritt. Im Übrigen wurden die Notwendigkeit des Erlasses einer kantonalen Regelung klar bejaht und Eintreten mit 14 : 0 Stimmen beschlossen.

3. Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatung wurden keine Anträge gestellt, aber verschiedene Themen diskutiert. Die Kommission war einstimmig der Auffassung, dass die Zusammensetzung mit 9 Mitgliedern (3 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberorganisationen, 3 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen und 3 Vertreterinnen und Vertreter des Staats) sinnvoll ist. Die Struktur der zugerischen Wirtschaft mit drei Wirtschaftsverbänden und drei relativ grossen Arbeitnehmerorganisationen ruft geradezu nach einer solchen Lösung.

Ebenfalls diskutiert wurde die Frage, ob das Präsidium der Kommission richtigerweise fest beim Staat sein soll, oder ob es allenfalls unter den drei Partnern oder gar den Sozialpartner wechseln sollte. Mehrere Kommissionsmitglieder waren der Auffassung, dass auf Grund der Schiedsrolle der staatlichen Vertretung in der Kommission zwischen den Anliegen der Sozialpartner das Präsidium in jedem Fall bei der öffentlichen Hand liegen muss. Diese kann vor allem bei kontroversen Themen dann eine Schiedsrolle übernehmen und hat zudem die Nähe zum Sekretariat, welches vom Amt für Wirtschaft und Arbeit gestellt wird. Ein konkreter Antrag wurde nicht gestellt.

Bei § 6 wurden zwei Präzisierungen des Gesetzestextes diskutiert (Einsicht in Unterlagen nur „im Verdachtsfall“; Einsicht explizit in die „Lohnbuchhaltung“). Dem allgemein gefassten Wortlaut des Regierungsratsantrags wurde jedoch der Vorzug gegeben, da die Kommission der Auffassung war, dass in beiden Fällen die erwähnten Präzisierungen mit umfasst sind.

Die Gesetzgebung enthält ebenfalls Anpassungen des kantonalen Rechts an die bilateralen Verträge, das insofern ergänzt werden muss, als der Bund nach der Anpassung im Kanton Zug beschlossen hat, Regelungen der bilateralen Verträge auch auf die Staatsangehörigen der EFTA (Norwegen, Island und Liechtenstein) anwendbar zu erklären. Die entsprechenden Gesetzesanpassungen im kantonalen

Recht (Gesetz über die Mutterschaftsbeiträge, EG Arbeitslosenversicherungsgesetz) wurden ohne Diskussion genehmigt.

4. Anträge

Auf Grund der Kommissionsberatungen ergeben sich keine Abweichungen zum Entwurf des Regierungsrats. In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage mit 14 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

Somit **b e a n t r a g t** Ihnen die Kommission,

auf die Vorlagen Nrn. 1052.1/2 - 10975/76 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Zug, 19. März 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER KOMMISSION

Der Präsident: Dr. Hans Durrer

Kommissionsmitglieder:

Durrer Hans, Zug, **Präsident**

Briner Bruno, Hünenberg

Bucher Markus, Unterägeri

Fähndrich Burger Rosemarie, Steinhausen

Gaier Beatrice, Steinhausen

Gössi Alois, Baar

Hotz Silvan, Baar

Käch Guido, Cham

Landtwing Margrit, Cham

Richner Walter, Risch

Rust Karl, Zug

Sidler Vreni, Cham

Töndury Regula, Zug

Ulmann Heinrich, Cham

Zürcher Beat, Baar